

Lesefassung ab 2015

enthält 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Boiensdorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Hellbach-Conventer Niederung“ vom 17.12.2019

**Satzung  
der Gemeinde Boiensdorf über die Erhebung von Gebühren zur  
Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes  
„Hellbach-Conventer Niederung“**

**vom 12.08.2015**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Boiensdorf vom 17.12.2019 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 1.Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Neuburg über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Hellbach-Conventer Niederung“ erlassen:

**§ 1**

**Allgemeines**

(1) Die Gemeinde Boiensdorf ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Hellbach-Conventer Niederung“ (Verband), der entsprechend § 63 Abs.1 Nr.2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759), in Verbindung mit § 29 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Dem Verband können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.

(2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde Boiensdorf besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.

(3) Die Gemeinde Boiensdorf hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch

Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

## **§ 2**

### **Gebührengegenstand**

(1) Die von der Gemeinde nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde, die im Einzugsbereich des Verbandes liegen. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Satz 2 ist die Gemeinde bevorteilt.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

(3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

(4) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

## **§ 3**

### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Abs. 3 und 4 nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Boiensdorf.

(2) Soweit eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße nicht vorliegt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde.

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(3) Der Gebühr wird nach Bemessungseinheiten (BE) festgesetzt. Der Gebührensatz ab dem Kalenderjahr 2020 beträgt je angefangene

- 0,1 Hektar Gebäude- u. Freifläche, Bauland,  
Gartenland lt. Kataster = 10,10 Euro,

- 2,0 Hektar forstwirtschaftlich genutzter Fläche, Holzungen = 10,10 Euro,
- 1,0 Hektar landwirtschaftlich oder gleichartig genutzter Fläche (A, GR, Brachland, Unland, Heideland) = 10,10 Euro,
- 1,0 Hektar Straßen, Wege, Plätze, sonst. befestigte Fläche = 10,10 Euro,
- 2,0 Hektar Fläche in nach § 22 LNatG M-V festgesetzten Naturschutzgebieten = 10,10 Euro.

(4) Weisen Grundstücke mehrere der vorstehenden Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach Abs. 3 entfallende Gebühr getrennt zu ermitteln.

#### **§ 4**

##### **Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

(3) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsrechte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 5**

##### **Entstehung der Gebührenschild, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschild entsteht am 01.01. des jeweiligen Jahres. Die Gebühr ist in zwei gleichen Raten, zum 15.05. und 15.11. jeden Jahres fällig. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.

(2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht.

(3) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Gemeinde über von den Gebührenpflichtigen zu leistende

grundstücksbezogene Abgaben zusammengefasst werden.

(4) Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Gebühr zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Hellbach-Conventer Niederung“ abweichend von Absatz 1 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden.

## **§ 6**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 oder § 4 Abs. 3 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146 ff), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. September 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), IV. Teil (Straf- und Bußgeldvorschriften).

## **§ 7**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die Satzung der Gemeinde Neuburg über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Hellbach-Conventer Niederung“ vom 12.08.2015 außer Kraft.

Boiensdorf, den 17.12.2019

Siegel

\_\_\_\_\_  
Jacob  
Bürgermeister

**Kalkulation  
zur**

**1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Boiensdorf über  
die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des  
Wasser- und Bodenverbandes „Hellbach-Conventer Niederung“  
vom 17.12.2019**

**Die Ermittlung der Berechnungseinheiten erfolgte auf der Grundlage  
des Liegenschaftskatasters der Gemeinde Boiensdorf für jedes  
Grundbuchblatt getrennt. In der Summe ergeben sich für die Gemeinde  
Boiensdorf folgende Berechnungseinheiten:**

- Gebäude- u. Freifläche, Bauland Gartenland	744 BE*
- forstwirtschaftlich genutzte Fläche, Holzungen	21 BE
- landwirtschaftlich oder gleichartig genutzte Fläche (AL,GR, Brachland, Unland, Heideland)	837 BE
- Straßen, Wege, Plätze, sonst. befestigte Fläche	41 BE
- Fläche in nach § 22 LNatG M-V festgesetzten Naturschutzgebieten	0 BE

**Berechnungseinheiten gesamt: 1.643 BE**

Beiträge lt. Beitragsbescheid des Gewässerunterhaltungsverbandes:	15.800,00 Euro
+ Verwaltungskosten	~ 790,00 Euro
<u>Umzulegender Gesamtbeitrag:</u>	<u>16.590,00 Euro</u>

- Gebäude- u. Freifläche, Bauland Gartenland	744 BE x 10,10 Euro = 7514,40 Euro
- forstwirtschaftlich genutzte Fläche, Holzungen	21 BE x 10,10 Euro = 212,10 Euro
- landwirtschaftlich oder gleichartig genutzte Fläche (A, GR, Brachland, Unland, Heideland)	837 BE x 10,10 Euro = 8.453,70 Euro
- Straßen, Wege, Plätze, sonst. befestigte Fläche	41 BE x 10,10 Euro = 414,10 Euro
- Fläche in nach § 22 LnatG M-V festgesetzten Naturschutzgebieten	0 BE x 10,10 Euro = 0,00 Euro

**Gesamt: 16.594,30 Euro**

=====  
\*BE = Berechnungseinheiten